



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An die
Kirchenvorstände, Kapellenvorstände und
Gesamtkirchenvorstände,
über die Kirchenämter

mit Kopie an die Superintendenturen

per E-Mail

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-163
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Wehling
Durchwahl 0511 1241-236
E-Mail matthias.wehling@evlka.de

Auskunft Herr Schlotz
Durchwahl 0511 1241-249
E-Mail stefan.schlotz@evlka.de

Datum 12.06.2023
Aktenzeichen N-411-1.3.3 / 15, 75

Rundbrief zur Kirchenvorstandswahl 2024 – Nr. 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vorbereitungen für die Kirchenvorstandswahl 2024 schreiten weiter voran. Im Mai haben Sie von uns ein erstes Paket mit der Broschüre „Rechtliche Bestimmungen“ und Material für die Kandidierendensuche sowie unseren Rundbrief Nr. 2 mit dem Vordruck „Wahlvorschlag / Bereitschaftserklärung der Kandidierenden zur Kirchenvorstandswahl 2024“ erhalten.

Im nächsten Schritt sind nun von Ihnen **bis zum 31. August 2023** verschiedene Entscheidungen für die Wahl zu treffen. So beschließt der Kirchenvorstand z.B. über die mögliche Bildung von Wahlbezirken und die vorläufige Zahl der zu Wählenden sowie die eventuelle Aufteilung auf die Wahlbezirke. Auch entscheidet der Kirchenvorstand, ob ein Wahlausschuss gebildet wird und ergänzend eine Urnenwahl stattfinden soll. Hierbei ist dann auch der Ort und die Zeit der Auszählung der Briefwahl oder - bei Urnenwahl - der Ort und die Zeit der Wahlhandlung festzulegen.

Damit alle wichtigen Punkte berücksichtigt werden, erhalten Sie mit diesem Rundbrief Nr. 3 zwei Beschlussvorlagen in Form von Auszügen aus dem Protokollbuch, wovon Sie jedoch tatsächlich nur eine benutzen werden. Welche Sie verwenden müssen, hängt davon ab, ob Sie für Ihre Kirchengemeinde **einen Wahlbezirk** (Anlage 1) oder **mehrere Wahlbezirke** (Anlage 2) bilden.

Auch diesen Rundbrief erhalten Sie wieder über das für Sie zuständige Kirchenamt. Möglicherweise werden von dort weitere Informationen beigefügt, besondere Verfahrensabläufe erläutert oder auch unsere Vorlagen auf die Gegebenheiten des Kirchenkreises angepasst

Allgemeine Hinweis zum weiteren Verfahren

Nach Ihrem Beschluss für die Wahlvorbereitungen in MEWIS NT informieren Sie Ihr Kirchenamt. Sie können einfach den entsprechenden Auszug aus dem

Protokollbuch (Anlage 1 oder Anlage 2) vollständig ausgefüllt, unterschrieben und gesiegelt an Ihr zuständiges Amt senden. Die Rückmeldungen müssen bis **spätestens zum 1. September 2023** beim Kirchenamt eingehen, damit auch die anschließenden Terminvorgaben eingehalten werden können.

Sobald im Kirchenamt die erforderlichen Daten der Kirchengemeinde erfasst und die Wahlbezirke nach Ihren Vorgaben eingerichtet sind, wird im Laufe des Septembers 2023 das vorläufige Wählerverzeichnis erstellt. Hiernach können Sie mit der Erfassung der Kandidatinnen und Kandidaten in MEWIS NT beginnen. Nähere Einzelheiten zum Verfahren und zum genauen Zeitpunkt erhalten Sie mit einem der nächsten Rundbriefe.

Zunächst gilt es nun aber, die grundlegenden Beschlüsse für die Vorbereitung der Wahl zu fassen. Ergänzend zu den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Beschlusspunkten finden Sie auch im Rundbrief Nr. 1 Informationen u.a. zur Größe der Kirchenvorstände und zu Wahlbezirken. Auch die Homepage zur Kirchenvorstandswahl 2024 „www.kirchemitmir.de“ enthält umfassende Hinweise. Und die unter „[FAQ Recht & Abläufe](#)“ aufgeführten Fragen und Antworten zur Wahl wurden gerade u.a. um den Punkt „Wahlbezirke“ ergänzt. Der Besuch dieser Seite lohnt sich also immer wieder.

1. Angaben zur Kirchengemeinde

Unter den Angaben zur Kirchengemeinde ist der Name der Kirchengemeinde (maximal 45 Zeichen) sowie die Anschrift des Gemeindebüros bzw. des Pfarramtes mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort anzugeben (bitte **keine** privaten Adressen von ehrenamtlichen Vorsitzenden der Vorstände). Die ergänzenden Angaben zu Telefon und Mail werden nicht eingedruckt und diesen dem allgemeinen Abgleich.

Diese Adresse der Kirchengemeinde wird in den Wahlunterlagen, die bis zum 15. Februar 2024 an alle Wahlberechtigten versandt werden, als **Absenderadresse** und auch als **Rücksendeadresse** für die Briefwahl (auf dem Wahlausweis) abgedruckt. An diese Adresse werden die Briefwahlunterlagen zurückgesandt. Auf dem Wahlausweis (Rücksendeadresse) ist auch der Name des Wahlbezirks abgedruckt. So ist bei mehreren Wahlbezirken die Zuordnung der zurückgesandten Briefwahlunterlagen zu den Wahlbezirken leichter.

Beispiel:

	Kirchengemeinde mit einem Wahlbezirk	Kirchengemeinde mit mehreren Wahlbezirken
Absenderadresse:	Ev.-luth. Kirchengemeinde Baumdorf Hauptstraße 1 12345 Baumdorf am See	Ev.-luth. Kirchengemeinde Baumdorf Hauptstraße 1 12345 Baumdorf am See
Rücksendeadresse:	Ev.-luth. Kirchengemeinde Baumdorf Wahlbezirk Baumdorf Hauptstraße 1 12345 Baumdorf am See	Ev.-luth. Kirchengemeinde Baumdorf Wahlbezirk Oberdorf Hauptstraße 1 12345 Baumdorf am See

Bitte beachten Sie: Wenn Ihre Kirchengemeinde noch vor der Wahl (z.B. zum 1. Januar 2024) durch Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden oder der Bildung einer Gesamtkirchengemeinden die Rechtsform und den Namen ändert, ist hier der **Name und die Anschrift** anzugeben, **die ab 1. Januar 2024 gelten!** Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr Kirchenamt oder auch an uns.

Hinweis: Die Uhrzeit, zu der das Wahllokal schließt (bei Urnenwahl) bzw. die Auszählung beginnt (keine Urnenwahl), ist zugleich das Ende der Abgabefrist für die Wahlbriefe. Am Wahltag selbst (10. März 2024) ist der unter der Rücksendeadresse vorhandene Briefkasten zum Ende der Wahlzeit bzw. zur Auszählung der Stimmen noch einmal zu leeren, da Briefwahlunterlagen ausdrücklich bis zum Ende der Wahlzeit dort oder direkt beim Wahlvorstand eingehen können.

2. Wahlbezirke

Der Kirchenvorstand muss entscheiden, ob die Kirchengemeinde nur **einen** Wahlbezirk bildet (ein Wählerverzeichnis und ein Wahlaufsatz) oder die Kirchengemeinde in **mehrere** Wahlbezirke (je Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis und ein eigener Wahlaufsatz) aufgeteilt wird. Dabei ist zu beachten, dass ein Wahlbezirk eine Größe von mindestens 250 Gemeindemitgliedern haben muss.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Wenn die Kirchengemeinde durch Zusammenlegung oder andere Begrenzung vergrößert worden ist, gilt diese Begrenzung nicht.
- b. Für den Bereich einer Kapellengemeinde oder einer Ortskirchengemeinde (innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde) ist unabhängig von der Anzahl der Gemeindemitglieder jeweils mindestens ein eigener Wahlbezirk zu bilden.

Ausführliche Hinweise zur Bildung von Wahlbezirken hatten auch wir im Rundbrief Nr. 1 gegeben und Sie finden auch ergänzende Hinweise auf der Homepage zur Wahl. Daher verzichten wir hier auf weitere Erläuterungen.

Hinweis zu den Anlagen: Sollte nur **ein Wahlbezirk** gebildet werden, verwenden Sie bitte die **Anlage 1** dieses Rundbriefes.

Sofern **mehrere Wahlbezirke** gebildet werden sollen, ist bitte **Anlage 2** zu verwenden. Hier sind bislang drei Wahlbezirke vorgesehen. Die Vorlage kann aber beliebig um weitere Wahlbezirke erweitert werden. Insbesondere Gesamtkirchengemeinden werden hiervon Gebrauch machen, da jede Ortskirchengemeinde mindestens einen Wahlbezirk darstellt.

3. Vorläufige Zahl der zu Wählenden und ggfs. Aufteilung auf die Wahlbezirke

Nach dem neuen Wahlrecht setzt der Kirchenvorstand, bevor die Einreichung der Wahlvorschläge beginnt, die **vorläufige Zahl** der zu wählenden Mitglieder fest.

In einer **Kirchen**gemeinde sind mindestens drei Mitglieder des Kirchenvorstandes und in einer **Kapellengemeinde** sind mindestens zwei Mitglieder des Kapellenvorstandes zu wählen.

Die **endgültige Zahl** der zu wählenden Mitglieder ist vom Kirchenvorstand bis 30. Oktober 2023 festzusetzen und kann von der vorläufigen Zahl abweichen. Die Mindestzahl von drei zu wählenden Mitgliedern bzw. zwei bei Kapellengemeinden darf jedoch nicht unterschritten werden.

Sofern Sie mehrere Wahlbezirke bilden, ist auch zu entscheiden, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die Wahlbezirke aufgeteilt wird. Hierbei gilt dann die Mindestzahl von drei zu wählenden Mitgliedern für die gesamte Kirchengemeinde, nicht für einen einzelnen Wahlbezirk.

Beispiele für die Aufteilung finden Sie in unserem Rundbrief Nr. 1 oder auch auf www.kirchemitmir.de.

Anders als bei vorherigen Wahlen wird die Entscheidung, ob und ggfs. wie viele weitere Mitglieder in den Kirchenvorstand **berufen** werden, erst nach der Wahl vom bisherigen Kirchenvorstand gemeinsam mit den neu gewählten Personen getroffen. Über die Berufung werden wir zu gegebener Zeit ausführlich informieren.

4. Wahlausschuss

Der Kirchenvorstand kann (es ist nicht verpflichtend) zur Entlastung des Kirchenvorstandes einen Wahlausschuss bilden. Dieser Wahlausschuss nimmt bei der Vorbereitung der Wahl die Aufgaben des Kirchenvorstandes wahr. Dem Wahlausschuss müssen mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes, angehören. Die weiteren Mitglieder müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein.

5. Wahlverfahren: Urnenwahl oder keine Urnenwahl

Die Allgemeine Briefwahl und die Wahl im elektronischen Verfahren (Onlinewahl) sind als verbindliche Wahlverfahren gesetzlich festgelegt. Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass neben diesen beiden Wahlverfahren auch eine Wahl im Wahllokal (Urnenwahl) stattfindet.

Hinweis: Sofern Wahlbezirke gebildet werden, gilt der Beschluss über die Urnenwahl für alle Wahlbezirke. Also: Entweder Urnenwahl in allen Wahlbezirken oder keine Urnenwahl in allen Wahlbezirken. Dies gilt auch, wenn einer der Wahlbezirke eine Kapellengemeinde ist oder es sich um eine Gesamtkirchengemeinde mit Ortskirchengemeinden als Wahlbezirke handelt.

Falls der Kirchenvorstand **eine Urnenwahl** beschließt, setzt er für jeden Wahlbezirk einen Ort für das Wahllokal und die Wahlzeit am Wahltag (10.03.2024) fest. Es gibt keine Mindestöffnungszeit für ein Wahllokal mehr. Es ist also möglich, das Wahllokal auch nur für wenige Stunden (z.B. zwei oder drei Stunden) zu öffnen.

Ein Beispiel: Man kann von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Gemeindehaus die Stimme abgeben. Um 15.00 Uhr endet dann die Wahlzeit im Gemeindehaus und der Wahlvorstand zählt die Stimmen öffentlich aus.

Sofern gewünscht kann ein mobiler Wahlvorstand eingerichtet werden, der innerhalb eines Wahlbezirks an bis zu drei verschiedenen Orten nacheinander die Urnenwahl ermöglicht. Bitte planen Sie hierbei ausreichend Zeit für den Ortswechsel ein.

Ein Beispiel: Man kann von 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr in der Kirche, von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr im Seniorenheim und von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Gemeindehaus die Stimme abgeben. Es gibt nur ein Wählerverzeichnis und an jedem Standort den gleichen Stimmzettel. Um 16.30 Uhr endet dann die Wahlzeit im Gemeindehaus und der Wahlvorstand zählt die Stimmen öffentlich aus.

Auch kann innerhalb einer Kirchengemeinde für mehrere Wahlbezirke ein gemeinsames Wahllokal eingerichtet werden, so dass nur ein Wahlvorstand ernannt werden muss. Hier ist aber zu bedenken, dass dann die unterschiedlichen Wählerverzeichnisse und Stimmzettel der Wahlbezirke vorzuhalten sind und bei der Ausgabe der Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler und der Stimmabgabe (getrennte Wahlurnen) auf den richtigen Wahlbezirk zu achten ist.

Sollte der Kirchenvorstand **keine Urnenwahl** beschließen, setzt er für jeden Wahlbezirk ein Auszähllokal und den Beginn der **öffentlichen Auszählung** der Briefwahlstimmen fest. Die Uhrzeit, zu der die Auszählung beginnt, ist zugleich das Ende der Abgabefrist für die Wahlbriefe.

Bei der Festlegung der Wahlzeit bzw. der Auszählzeit bitten wir zu bedenken, dass die Weitergabe der Ergebnisse an das Kirchenamt nicht zu spät in den Abend verlagert werden sollte. Dort müssen die Ergebnisse noch am Wahltag für den jeweiligen Kirchenkreis zusammengefasst und an die Landeskirche weitergeleitet werden. Anders als bei staatlichen Wahlen kann das Ende der Wahlzeit bzw. der Zeitpunkt der Auszählung der Stimmen auch schon auf die Mittagszeit oder den frühen Nachmittag gelegt werden.

6. Erfassung der Kandidierenden in Mewis NT

Die Kirchengemeinden erfassen ihre Kandidatinnen und Kandidaten direkt in MEWIS NT. Daraus entsteht der Wahlaufsatz. Hierfür haben wir das Modul „Wahl“ erweitern lassen. Wir gehen davon aus, dass die Erfassung durch die Pfarramtssekretärinnen und Pfarramtssekretäre erfolgt, da sie bereits über MEWIS NT-Zugänge verfügen und mit dem Programm insgesamt vertraut sind.

Das jeweils zuständige Kirchenamt bereitet zunächst das vorläufige Wählerverzeichnis vor. Aus diesem vorläufigen Wählerverzeichnis wählt die Kirchengemeinde / das Gemeindebüro die kandidierende Person aus, indem sie sie markiert. Hiernach werden dann die Angaben zum Beruf erfasst und – sofern der*die Kandidat*in zugestimmt hat – die Daten zur Erreichbarkeit ergänzt.

Das Verfahren ist ähnlich wie in den MEWIS NT-Modulen „Kirchenbuch“ oder „KMeld“. Wir werden entsprechende Schulungsunterlagen bereitstellen und auch

(Video-)Schulungen anbieten, damit es von den Pfarramtssekretärinnen und Pfarramtssekretären, die ohnehin bereits mit MEWIS NT arbeiten, sicher angewendet werden kann.

Um im eventuell längeren Krankheitsfall im Gemeindebüro Verzögerungen bei der Erfassung der Kandidierenden zu vermeiden, ist eine Vertretungsperson zu benennen. Für diese Person wird von den Mitarbeitenden im Kirchenamt nach Mitteilung des Kirchenvorstandes eine entsprechende Zugriffsberechtigung auf das Modul „Wahl“ eingerichtet. So können dann die erforderlichen Eingaben ohne Verzögerungen erledigt werden. Dieses gilt ausschließlich im Vertretungsfall, sodass nur eine Person der Kirchengemeinde Zugriff auf das Modul „Wahl“ hat.

7. Zugriff auf die Web-Anwendung WahlPlus

Es ist vorgesehen, dass den Wahlunterlagen, die jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied erhält, auch eine Vorstellung der Kandidierenden beiliegt. Über die Web-Anwendung „WahlPlus“ kann die Kirchengemeinde für die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten jeweils ein Foto und einen kurzen Text hochladen.

Hierbei sind – wie auch in MEWIS NT – die Kandidierenden aus dem vorläufigen Wählerverzeichnis auszuwählen und Foto und Vorstellungstext darunter zu speichern. Die Gestaltung der „Vorstellung der Kandidierenden“ erfolgt nach landeskirchlich einheitlichen Vorgaben durch unseren Dienstleister Winkhardt + Spinder. Hier muss die Kirchengemeinde nicht weiter tätig werden.

Zum 1. Dezember 2023 wird über die Web-Anwendung „WahlPlus“ die Vorstellung der Kandidierenden sowie der finale Stimmzettel bereitgestellt. Die Kirchengemeinde muss diese in der Zeit vom 1. bis 6. Dezember 2023 prüfen und zum Druck freigeben. Nach der Freigabe sind diese Unterlagen dann auch für die Kirchengemeinde verfügbar und die Vorstellung kann ebenso für Wahlwerbung in der Kirchengemeinde genutzt werden.

Wenn ein Gemeindemitglied keine Unterlagen erhalten haben sollte, kann die Kirchengemeinde über die Web-Anwendung „WahlPlus“ im Februar 2024 einen Nachversand der Wahlunterlagen veranlassen. Hierfür muss lediglich die Person in „WahlPlus“ ausgewählt und durch Anklicken der Nachversand ausgelöst werden. Den Versand erledigt dann unser Dienstleister Winkhardt + Spinder.

Wie bereits für MEWIS NT beschrieben, werden wir auch für diese Web-Anwendung „WahlPlus“ Schulungsunterlagen bereitstellen und auch (Video-) Schulungen anbieten.

Auch für die Web-Anwendung „WahlPlus“ gehen wir davon aus, dass diese durch die Pfarramtssekretärinnen und Pfarramtssekretäre bedient wird. Gerade im Hinblick auf evtl. Anfragen zum Nachversand kann so rasch auf Anfragen reagiert werden.

Und auch für diese Anwendung ist für den Notfall eine Vertretungsperson zu benennen. Für diese Person wird von den Mitarbeitenden im Kirchenamt nach Mitteilung des Kirchenvorstandes eine entsprechende Zugriffsberechtigung

eingrichtet. Auch hier gilt aber, dass nur eine Person aktiven Zugriff auf die Anwendung hat.

Ansprechpersonen und Hotline

Für weitere Fragen zu diesem Rundbrief wie auch für alle anderen Fragen rund um die Kirchenvorstandswahl 2024 stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung. Die verantwortlichen Personen aus dem Landeskirchenamt für die Rundbriefe und zugleich Ansprechpersonen sind für

Fragen zum Ablauf der Kirchenvorstandswahl sowie den Anwendungen Mewis NT und WahlPlus

aus dem Referat für kirchliche Verwaltung, Mitgliedschaftsrecht, Meldewesen und Statistik:

Matthias Wehling, Sachgebietsleiter,
E-Mail: matthias.wehling@evlka.de, Tel. 0511 12 41 236

Fragen hinsichtlich Kirchenvorstandsbildungsgesetz und Ausführungsbestimmungen

aus dem Referat für das Recht der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise:

Anna Burmeister, Referatsleiterin,
E-Mail: anna.burmeister@evlka.de, Tel. 0511 12 41 276

Stefan Schlotz, Sachgebietsleiter,
E-Mail: stefan.schlotz@evlka.de, Tel. 0511 12 41 249

Ergänzend dazu ist für Fragen rund um die Kirchenvorstandswahl 2024 eine Telefon-Hotline der Landeskirche eingerichtet, die Sie unter der **Rufnummer 0511 12 41 444** erreichen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden ebenso wie Ihr zuständiges Kirchenamt gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Matthias Wehling
Stefan Schlotz
Anna Burmeister

Anlage:

Beschlussvorlage Alternative 1 (ein Wahlbezirk) und Alternative 2 (mehrere Wahlbezirke)